

Höhe des Unterstützungssatzes, der nach dem Familienstand gestaffelt ist, wird naturgemäß durch die finanzielle Notlage der Stadt Berlin bestimmt, stellt aber auf jeden Fall den notwendigen Lebensbedarf sicher. So beträgt z. B. die Unterstützung für Alleinstehende 35 RM monatlich.

Die Kinder- und Jugendfürsorge Berlins wird wesentlich erweitert werden. In allen Bezirken sind schon weit über 50 Kindergärten, Krippen und Heime neu eröffnet, deren Zahl sich ständig erhöht. Weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Sozialwesens werden in Kürze ergriffen werden. Schon heute zeichnet sich aber klar das Ziel ab, den Opfern des Faschismus, den Alten, Kranken und vor allem der Jugend eine großzügige Sozialhilfe zuteil werden zu lassen.

Berlin, den 5. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Sozialfürsorge
Geschke

Nachforschungen

Der Magistrat der Stadt Berlin beauftragte die Bezirksbürgermeister, Nachforschungen über den Verbleib der politischen Gefangenen, die unter Hitler in Kerkern und Konzentrationslagern eingeschlossen waren, anzustellen.

Jeder Verwaltungsbezirk hat sofort durch Maueranschläge und intensives Nachforschen die Angehörigen dieser Opfer zu ermitteln und aufzufordern, sich umgehend bei den dafür benannten Stellen zu melden.

Auf Fragebogen ist folgendes festzustellen :

Name und Vorname, Häftlingsnummer, Geburtsdatum, Art des Vergehens, Länge der Freiheitsstrafe, abgesessene Strafe, letzte Strafanstalt bzw. Konzentrationslager, letztes Lebenszeichen des Gefangenen, Adressen von Bekannten oder Freunden, mit denen er einsaß. Genaue Anschrift der Familienangehörigen.

Berlin, den 26. Mai 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Sozialfürsorge
Geschke

Kirchliche Angelegenheiten

Durch einen Erlaß des Herrn Stadtkommandanten von Berlin werden alle Einschränkungen aufgehoben, denen die Feier der kirchlichen Festtage unter der Naziherrschaft unterworfen war.

Mit Rücksicht auf die Zerstörung der St. Hedwigs-kathedrale und den Zustand der Straßen der Innenstadt fällt die feierliche Prozession am Fronleichnamstag, Donnerstag, dem 31. Mai, in diesem Jahre aus.

Da in anderen Stadtbezirken ein würdiger Verlauf der Prozession wegen der dringenden Aufräumungsarbeiten

vielfach nicht gewährleistet ist, werden die Herren Pfarrer durch den Herrn Stadtkommandanten hiermit angewiesen, die am darauffolgenden Sonntag übliche Prozession auf die kircheneigenen Grundstücke zu beschränken.

Berlin, den 29. Mai 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Beirat für kirchliche Angelegenheiten
Pfarrer Bucholz

Finanz- und Steuerwesen

Beginn des städtischen Zahlungsverkehrs und der Steuereinzahlung in Berlin

A. Zahlungsverkehr

I. Der Zahlungsverkehr der städtischen Kassen wird mit dem 1. Juni 1945 wieder aufgenommen. Für Leistungen oder Ansprüche aus dem Monat Mai sind keine Zahlungen zu leisten. Die Rückforderung für diese Zeit geleisteter Zahlungen bleibt vorbehalten.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Fürsorgeleistungen.

Für Hilfsbedürftige können sofort nach Prüfung und Entscheidung durch das Sozialamt der Bezirksverwaltungen (Wohlfahrtsamt) Unterstützungen gezahlt werden. Der Kreis der Fürsorgeempfänger wird durch besondere Anordnung des Magistrats, Abteilung für Sozialfürsorge (Hauptwohlfahrtsamt) bezeichnet.

Der Unterstützungssatz beträgt 35 RM monatlich je Person. Er ist voll auszuzahlen. Die bisherigen Abzüge (Steuern, Sozialbeiträge usw.) sind evtl. später zu verrechnen.

Die Zahlungslisten sind in geeigneter Weise nach solchen Empfängern zu gliedern, bei denen die Stadt bisher die Ausgaben zu tragen hatte, und nach solchen für andere Lastenträger (Krankenkassen, Unfallversicherungs-

anstalten, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte). Die Rückforderung der für andere Lastenträger verausgabten Beträge bleibt vorbehalten. Es sind daher für große Lastenträger gesonderte Zahlungslisten aufzustellen.

Alle Zahlungen sind zunächst aus Mitteln des Kap. VII Abt. 1 — laufende Unterstützungen — zu leisten.

2. Zahlungen an Aufbau- und Einsatzarbeiter.

Für alle von der Stadt oder deren einzelnen Dienststellen herangezogenen neuen Arbeitskräfte wird Tariflohn gezahlt, und zwar:

- a) Für Facharbeiter, die als Fachkräfte eingesetzt sind, der zuständige Tarif (der bisher geltende Lohnsatz);
- b) für alle übrigen Arbeiter der Tarif für Tiefbauarbeiter (0,72 RM).

Die Zahlungen zu 2a sind zunächst aus dem Lohntitel der zuständigen Fachverwaltung zu leisten, im übrigen aus einem neuen Titel „Zahlungen an Aufbau- und Einsatzarbeiter“ bei Kap. I Abt. 3 und Kap. XI Abt. 5.

3. Wiedereingesetzte Arbeiter der Stadtverwaltung und der städtischen Werke.

Ihnen ist der bisherige Tarif zu zahlen. Die Beträge sind bei der bisherigen Buchungsstelle zu verrechnen. Die Abzüge (Steuern, Sozialbeiträge usw.) sind wie bisher vorzunehmen.